



**BÜRGER-
GENOSSENSCHAFT
BALZERS**

STATUTEN

**DER BÜRGERGENOSSENSCHAFT
BALZERS**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen

- 1) Die Bürgergenossenschaft Balzers ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die Mitglieder der Bürgergenossenschaft Balzers sind.
- 2) Sitz der Bürgergenossenschaft ist Balzers.
- 3) Wo in den Statuten die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Art. 2 Zweck

- 1) Die Bürgergenossenschaft verwaltet, wahrt und vermehrt in Fortführung alter Rechte und Übungen das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung.
- 2) Zweck der Bürgergenossenschaft ist es auch, die bestehende Rechtstradition verstärkt ins Bewusstsein zu rufen, zum kulturellen Leben in der Gemeinde Balzers beizutragen und die Verbundenheit der Mitglieder der Bürgergenossenschaft mit Balzers zu stärken.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Gründungsmitglieder

Mitglieder der Bürgergenossenschaft sind bei Gründung der Genossenschaft von Gesetzes wegen:

- a) die in der ehemaligen Bürgerversammlung stimmberechtigten Bürger;
- b) die nutzungsberechtigten Balzner Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde, deren Anspruch am Bürgernutzen ruht.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Auf Antrag werden die folgenden handlungsfähigen Landesbürger in die Bürgergenossenschaft aufgenommen:
 - a) Landesbürger, die in direkter Linie von einem Mitglied der Bürgergenossenschaft abstammen oder von diesem legitimiert oder adoptiert sind;
 - b) Landesbürger, die mit einem Mitglied der Bürgergenossenschaft verheiratet sind;
 - c) Landesbürger, die in direkter Linie von einer Person abstammen oder von dieser legitimiert oder adoptiert sind, die die Mitgliedschaft von Todes wegen oder aus den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gründen verloren hat;
 - d) ehemalige Balzner Bürgerinnen, die durch Heirat ihr Balzner Bürgerrecht verloren hatten und in der Gemeinde wieder eingebürgert worden sind.
- 2) In die Bürgergenossenschaft können nur Landesbürger aufgenommen werden, die nicht bereits Mitglied einer anderen Bürgergenossenschaft sind.
- 3) Landesbürger gemäss Abs. 1 Bst. c) und d) erhalten das Stimm- und Nutzungsrecht drei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft.

**Art. 5
Verlust der
Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Balzers geht verloren durch:
 - a) Verlust des Landesbürgerrechts;
 - b) Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Bürgergenossenschaft;
 - c) Verzicht auf die Mitgliedschaft;
 - d) Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- 2) Geht die Mitgliedschaft verloren, kann sie nach Zahlung der seit dem Verlust weggefallenen Beiträge gemäss Art. 7 mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung wiedererlangt werden.
- 3) Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen der Bürgergenossenschaft in schwerwiegender Weise oder fortgesetzt schadet oder wenn es während fünf Jahren seinen Pflichten gemäss Art. 6 und 7 nicht nachkommt.

**Art. 6
Rechte und Pflichten
der Mitglieder**

- 1) Die handlungsfähigen Mitglieder mit Wohnsitz in Balzers oder einer anderen inländischen Gemeinde sind in der Genossenschaftsversammlung stimmberechtigt.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an der Nutzung des Genossenschaftsgutes und der Verwaltung der Bürgergenossenschaft teilzunehmen.
- 3) Die Stimmberechtigung sowie die Teilnahme an der Nutzung setzen die Erfüllung der statutarischen Pflichten voraus.
- 4) Ein allfälliges Defizit der Bürgergenossenschaft ist von den Mitgliedern anteilmässig zu tragen.

**Art. 7
Mitgliederbeitrag
und Frontag**

- 1) Die Mitglieder haben den jährlich von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Mitgliedern, die den Frontag gemäss Abs. 2 geleistet haben, wird der Jahresbeitrag erlassen.
- 2) Die Mitglieder haben zudem einen Frontag pro Jahr zu leisten. Stellvertretung ist zulässig. Der Frondienst kann durch den jährlich von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Geldbetrag abgegolten werden. Mitglieder, die wegen Invalidität oder aus anderen gleichwertigen Gründen den Frondienst nicht verrichten können oder die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind vom Frondienst befreit.
- 3) Die Organisation und Durchführung des Frondienstes obliegt dem Vorstand. Die Einladung zum Frondienst hat rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind pro Jahr mehrere Frontage durchzuführen.

**Art. 8
Einstellung und
Aufschub von Stimm-
recht und Nutzung**

- 1) Ein Mitglied, das mit seinen Leistungen an die Genossenschaft in Rückstand geraten ist, ist für die Dauer der Rückstände in Stimmrecht und Nutzung eingestellt.
- 2) Personen, die bis zum Ende des Jahres, in welchem sie die Volljährigkeit erreichen, den Antrag auf Aufnahme als Genossenschaftsmitglied stellen, sind ohne Einschränkung stimm- und nutzungsberechtigt. Personen, die der Bürgergenossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, erhalten das Stimm- und Nutzungsrecht erst drei Jahre nach Erlangen der Mitgliedschaft.

III. Organisation der Bürgergenossenschaft

Art. 9 Organe Organe der Bürgergenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung;
- b) der Vorstand der Genossenschaft;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10 Genossenschaftsversammlung

- 1) Der Vorstand beruft die ordentliche Genossenschaftsversammlung jährlich bis Ende Juni ein.
- 2) Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Antrag eines Sechstels der Mitglieder einberufen.
- 3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Die Traktanden sind bekannt zu geben.
- 4) Aufgaben der Genossenschaftsversammlung sind:
 - a) Erlass und Änderung der Statuten;
 - b) Erlass und Änderung der Reglemente über die Verwaltung und Nutzung des Genossenschaftsgutes;
 - c) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bei offensichtlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Bürgergenossenschaft;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;

- f) Wiederaufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen;
- g) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe;
- h) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages und des jährlichen Geldbetrages für die Abgeltung des Frontages;
- i) Erwerb von Liegenschaften;
- j) Veräusserung von Liegenschaften, wobei der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum handelsüblichen Verkehrswert zusteht;
- k) Regelung der Abgabe von Baugrundstücken zu Eigentum für Eigenbedarf im Tausch gegen Realersatz;
- l) Regelung der Abgabe von Baugrundstücken im Baurecht für Eigenbedarf;
- m) grundbücherliche Belastung von Liegenschaften;
- n) Regelung der Abgabe von Landwirtschaftsboden für die Eigenversorgung und der Verpachtung von Landwirtschaftsboden an nutzungsberechtigte Landwirte;
- o) Entscheid über den Selbstbetrieb oder die Verpachtung der Alpe Lida und der Allmeinden;
- p) jährliche Ausgabe des Losholzes sowie des Brenn- und Bauholzes;
- q) Auflösung der Bürgergenossenschaft, wobei das gesamte Vermögen an die Gemeinde fällt;
- r) Genehmigung des Budgets, falls die für das Folgejahr budgetierten Ausgaben den Gesamtbetrag aus den Einnahmen gemäss Art. 13 und der Gemeindeabgeltung gemäss Artikel 14 überschreiten.

5) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Statutenänderungen sowie zur Auflösung der Bürgergenossenschaft (Abs. 4 Bst. a und q) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. An der Abstimmung zur Auflösung der Bürgergenossenschaft muss zudem mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Wird das Quorum von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Genossenschaftsversammlung einzuberufen, welche unabhängig vom Quorum beschlussfähig ist.

Art. 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Er wird für eine Mandatsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage im Voraus. Die Traktanden sind bekannt zu geben.
- 3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Geschäftsverteilung im Vorstand und Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) Führung des Mitglieder-, Stimm- und Nutzungsregisters;
 - c) Aufnahme von Personen, die einen Anspruch gemäss Art. 4 Abs. 1 haben;
 - d) Einstellung und Aufschub des Stimmrechts und der Nutzung von Mitgliedern;
 - e) Zuteilung von Baugrundstücken für Eigenbedarf im Baurecht und zu Eigentum im Tauschwege gegen Realersatz;

- f) Zuteilung von Landwirtschaftsboden für die Eigenversorgung und von landwirtschaftlichen Pachtgrundstücken an nutzungsberechtigte Landwirte;
 - g) Bestellung von Kommissionsmitgliedern, soweit die Statuten oder Reglemente Kommissionen vorsehen;
 - h) Genehmigung des von der Gemeinde bestellten Försters;
 - i) Organisation und Durchführung der Frontage;
 - j) Organisation kultureller Anlässe (Begehungen, Vorträge usw.);
 - k) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Genossenschaftsversammlung;
 - l) Antrag auf Erlass oder Änderung der Statuten und Reglemente an die Genossenschaftsversammlung;
 - m) Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
 - n) Kontaktpflege und Informationsaustausch mit der Gemeinde;
 - o) Vertretung der Bürgergenossenschaft nach aussen;
 - p) Ausführung der Aufträge der Genossenschaftsversammlung oder der Aufsichtsbehörden;
 - q) Aufsicht über die Alpe Lida und die Allmeinden und deren Geschäftsregelung.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12
Rechnungsrevisoren

- 1) Die beiden Rechnungsrevisoren der Bürgergenossenschaft nehmen die Finanz- und Verwaltungskontrolle vor.
- 2) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Geschäftsführung und stellen der Genossenschaftsversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

IV. Finanzen

Art. 13
Einnahmen

Die Bürgergenossenschaft bestreitet ihre laufenden Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, den Abgeltungszahlungen für den Frondienst, den Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen sowie den sonstigen Vermögenserträgen.

Art. 14
Gemeindeabgeltung

Die Gemeinde Balzers entrichtet als Abgeltung für die ihr aus dem Bürgervermögen überlassenen Grundstücke jährlich den in der Regelung vom 19. Mai 2004 vereinbarten Zinsbetrag.

Art. 15
**Naturkatastrophen-
und Investitionsfonds**

- 1) Eine allfällige Differenz zwischen dem Gegenwert der von der Gemeinde Balzers im Rahmen der Verwaltung für die Bürgergenossenschaft erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen und dem jährlich von ihr zu leistenden Zinsbetrag wird nach Rechnungsschluss als Ausgleichszahlung auf einen zweckgebundenen Katastrophen- und Investitionsfonds der Bürgergenossenschaft überwiesen.
- 2) Die Mittel dieses Fonds dienen ausschliesslich der Bewältigung von Schäden infolge ausserordentlicher Naturereignisse sowie zur Realisierung ausserordentlicher Investitionen. Erreicht der Fondsbetrag CHF 2 Millionen, entfallen die Ausgleichszahlungen der Gemeinde Balzers, solange keine Fondsentnahmen erfolgen.

V. Nutzung

Art. 16 Wald

- 1) Die Gemeinde Balzers organisiert und unterhält durch ihren Forstbetrieb den Wald der Bürgergenossenschaft gemäss dem Waldgesetz und der davon abgeleiteten Waldfunktionen- und Betriebsplanung, welche die Pflege des Waldes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt sicherstellen.
- 2) Die fachliche Leitung des Forstbetriebes obliegt dem von der Gemeinde Balzers in Absprache mit dem Genossenschaftsvorstand bestellten Förster. Der Gemeindeförster trifft und berät sich regelmässig mit einer aus Vertretern der Gemeinde Balzers und der Bürgergenossenschaft zusammengesetzten Kommission.

Art. 17 Landwirtschafts- boden für die Eigenversorgung

- 1) Die nutzungsberechtigten Mitglieder haben für ihre Eigenversorgung Anspruch auf die Zuteilung von Landwirtschaftsboden der Bürgergenossenschaft. Die Zuteilung erfolgt durch den Vorstand, an den der Antrag zu richten ist.
- 2) Voraussetzung für die Bodenzuteilung ist, dass das Mitglied in Balzers einen eigenen Haushalt führt. Es besteht nur Anspruch auf Zuteilung einer Parzelle pro Haushalt.

Art. 18 Verpachtung von Landwirtschaftsboden

- 1) Nutzungsberechtigte Landwirte können beim Vorstand Antrag auf Pachtung von Landwirtschaftsboden der Bürgergenossenschaft stellen.
- 2) Die Zuteilung des landwirtschaftlichen Pachtbodens erfolgt nach den von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Voraussetzungen.

Art. 19 Alpe Lida und Allmeinden

- 1) Die Alpe Lida und die Allmeinden können von der Genossenschaft selbst betrieben oder verpachtet werden. Den betreffenden Entscheid fällt die Genossenschaftsversammlung. Sie legt auch die Art der Bewirtschaftung und die Voraussetzungen für die Verpachtung fest.
- 2) Der Genossenschaftsvorstand führt die Aufsicht und regelt die Geschäfte, welche die Alpe Lida und die Allmeinden betreffen.

Art. 20 Boden zu Bauzwecken für Eigenbedarf

Die nutzungsberechtigten Mitglieder haben für ihre Eigenversorgung Anspruch auf Abgabe von Baugrundstücken der Bürgergenossenschaft im Baurecht sowie zu Eigentum gegen Realersatz. Die Zuteilung erfolgt nach den von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Voraussetzungen durch den Vorstand, an den die Anträge zu richten sind.

VI. Rechtspflege

**Art. 21
Aufsichts-
beschwerde** Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen ein Organ der Bürgergenossenschaft von Amtes wegen erfordern, können jederzeit der Regelungskommission des Landes angezeigt werden.

**Art. 22
Verwaltungs-
beschwerde**

- 1) Gegen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung auf Ausschluss eines Mitgliedes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an die Regelungskommission des Landes erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen der Regelungskommission des Landes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 23
Weiterführung
bestehender Verträge** Die Bürgergenossenschaft tritt als Rechtsnachfolgerin der Bürgerversammlung bzw. der Gemeinde Balzers in die bestehenden Verträge – wie Miet-, Pacht- und Baurechtsverträge – ein, soweit diese Genossenschaftsgut betreffen. Ist in Verträgen eine Zeitdauer vereinbart, werden die Verträge für diese Dauer weitergeführt.

**Art. 24
Bekanntmachungen** Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung in den Landeszeitungen und gegebenenfalls im Gemeindekanal.

**Art. 25
Inkrafttreten** Die Statuten treten in Kraft, nachdem sie von der Genossenschaftsversammlung und der Regelungskommission des Landes genehmigt worden sind.

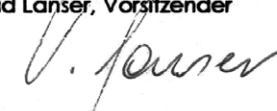
Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2004.

Genehmigt durch die Regelungskommission des Landes mit Entscheidung vom 21. März 2005.

Änderungen genehmigt durch die Genossenschaftsversammlungen vom 27. Juni 2006, 9. Juni 2008 und 22. Mai 2012 sowie durch die Regelungskommission des Landes mit Entscheidung vom 2. Juli 2012.

Balzers, 2. Juli 2012

Für die Regelungskommission:
Mag. Konrad Lanser, Vorsitzender



Postfach 35 | 9496 Balzers
T 384 01 05 | F 384 01 06
bgb@bgb.li | www.bgb.li